



Pa. 71.
2.



Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen /

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs
Erz-Cämmerer und Churfürst; Souveraner Prinz von Oranien,
Neuchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve /
Jülich / Berge / Stettin / Pommern der Cassuben und Wendenz
zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Grossen Hertzog; Burggraf
zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Sammin / Wenden /
Schwerin / Raseburg und Mörs; Graf zu Hohen-Zollern / Rux-
pin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Eingen /
Schwerin / Bühren und Lehrdam; Marquis zu der Wehr und Blif-
singen; Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lau-
enburg / Bütow Arley und Breda. &c.

Thun kund und geben
jedermänniglich / dem es zu wissen von nöhten / in Gnaden zu ver-
nehmen, daß nachdem Wir aus Landes Väterlicher Vorsorge vor
das Aufnehmen Unserer Lande zwar bewogen worden / in Ao. 1718.
und 1719. wegen Abkürzung der Processse Constitutiones publiciren zu
lassen / Wir democh misfällig vernehmen müssen / daß der von uns
verhoffte Entzweck durch selbige nicht erfüllet / sondern vielmehr die
Processse in einigen Puncten verlängert / auch die Unkosten vermeh-
ret und sonst andere Confusiones veranlasset worden. Wir sind also
bewogen worden / um diesem schädlichen Untwesen abzuschliffen / vor-
erwehnte Constitutiones ad interim und bis zur völligen Reguli-
rung der Justice in einigen Puncten zu ändern: Segen und ordnen
demnach

I

Daß es mit den Verhören auf den alten Fuß gelassen wer-
den soll / dergestalt / daß das mündliche dictiren ad Protocollum
in solchen Sachen / die wegen ihrer Weitläufigkeit nicht süglich
bey einem Behör tractiret werden können / abgeschafft und loco
oralis propositionis ein Schrift-Wechsel veranlasset werden soll:
Jedoch dem Richter auf seine Pflicht gebunden / in Sachen / die
bey einem Verhör abgethan werden können / schriftliche Receffe
nicht zu verstatten / noch weitere Termine und Dilationes als es
die

die höchste Nothdurfft erfordert / zu gönnen / und bleibet es also bey dem jenigen / was in der Justitz-Ordnung de Anno 1713. §. 36. geordnet ist.

II.

Wollen Wir dem Arbitrio Judicis überlassen / ob wegen gesuchter Declaration einer Sentence ein Verhör anzusehen oder per Decretum dieselbige zu declariren sey.

III.

Wegen der Restitutions-Instance soll es gleichfals bey der hergebrachten alten Gewohnheit / daß nemlich die Acten nicht anders / als wenn es die Partheyen verlangen / verschicket werden sollen / und zwar sumptibus petentis, und muß bey mündlichen Behörden transmissio Actorum in Replicis & Duplicis gehalten / auch loca excipienda angezeigt werden / inmassen nachhero die Parthe damit nicht sollen gehöret werden.

IV.

Wann ein Bericht und Gutachten von den Judiciis oder Commissariis erfordert wird / so sollen dieselben sothanes Gutachten zu erstatten schuldig seyn.

V.

Wollen Wir auch / daß / wie ehemahls geschehen / Citationes zur Irrotulation in Schrift-Wechseln und Publication der eingehöreten Urtheilen erkannt werden / jedoch daß kurze Termine darzu präfigiret werden.

VI.

Weil auch durch die in gemeldter Constitution enthaltene Disposition, nach welcher die einmahl angelegte Verhöre nicht wieder aufgehoben werden sollen / die Sache oftermahlen mehr verzögert als beschleuniget / auch den Partheyen dadurch vergebliche Verhörs-Kosten eauffret werden; So wollen Wir auch hierunter denen Judiciis freye Hand lassen / deshalb / ob es nach befinden bey dem präfigirten Verhörs-Termino zu lassen / oder auf beschene Vorstellung selbige wieder aufzuheben sey / pflichtmäßig Veranlassung zu machen.

VII.

VII.

Und als auch zwar in der Justitz-Ordnung de Anno 1713. §. 31. heilsamlich verordnet / daß / wann der Extrahent eines Behörs-Termini in Praefixo nicht compariret / alsdann er Sachfällig seyn soll / dennoch angemeret worden / daß in Restitutionis Instantia die Imploranten an statt daß sie die Citationes über die Gravamina insinuiren lassen solten / sie selbige liegen lassen / und auch etliche mahl den Imploratis die Terminae abschreiben und dadurch die Sache sehr verzögern ; So wollen Wir hiedurch ernstlich geordnet wissen / daß hinführo die Imploranten die über die Gravamina erhaltene Citationes ohnschuldbar so fort insinuiren / und in Termino praefixo, oder doch längstens in Termino prorogato subpœna Cassationis Processus compariren sollen.

VIII.

Bei denen Testamentis extra Judicialibus sollen nur zwey Zeugen nebst dem Notario nöthig seyn, wann der Testator mit seiner Hand das Testament geschrieben und unterschrieben hat : Wann aber das Testament durch eine fremde Hand geschrieben / so müssen drey tüchtige Zeugen nebst einem Notario dazu erfordert werden welche alle in specie dazu erbehten und uno Actu wissentlich das Testament unterschreiben sollen. Was die Commissiones anbelanget / solche mag zwar das Judicium, wiewolst die Sache anhängig gemacht wird / in Fällen da ocularis inspectio erfordert wird / oder eine Commissariische Untersuchung unumgänglich nöthig ist / oder auch beyde Theile damit einig seyn / nach wie vor veranlassen / erklären Uns aber dabey in Gnaden / daß Wir keine weitere Commissiones in Sachen die schon abgeurtheilet oder Rechtshängig sind / unter was vor einem Praetext es sey / verstaten und dadurch die Sache von dem ordentlichen Gerichte abziehen wollen / jedoch soll es bey denjenigen Commissionen / welche würcklich im Gange sind / nicht alleine gelassen werden / sondern Wir reserviren Uns auch in denen Rechtshängigen Sachen Commissiones zu Tentirung der Güte zu veranlassen. Wann aber in zwey oder zum höchsten in drey Monathen von der Zeit der erkantten Commission sich die Partheyen nicht vergleichen / soll das Judicium ohne fernere Rückfrage fortfahren. Was aber bishero durch Commissiones verabschiedet oder sonst abgethan worden / dabey muß es bleiben und nichts rescisciret werden. Schliesslich sollen die Rähte welche die Collegia versäumen / jedesmahl 16. Gr. vor die Armen legen

gen / es versteht sich aber von selbst / daß diejenige welche / wegen Krankheit / oder weil Sie in andern Unserm Collegiis sitzen / oder wegen anderer erheblichen Ursachen / (die Sie aber dem Praesidi anzuzeigen schuldig seyn) aussen bleiben / nicht mit darunter begriffen sind: Wie dann auch zwar diejenige welche keine Besoldungen haben / von diesem Onere befrehet werden sollen. Wann Sie aber gleichwohl ohne Noth die Collegia versäumen / soll der Praesidicus an Uns gelangen lassen; Da Wir dann dem Befinden nach dieselben dimittiren wollen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und auf gedruckten Königlichen Insegel. Gegeben Berlin den 29ten April 1721.

Er. Wilhelm.



Algen.

Kg 4215

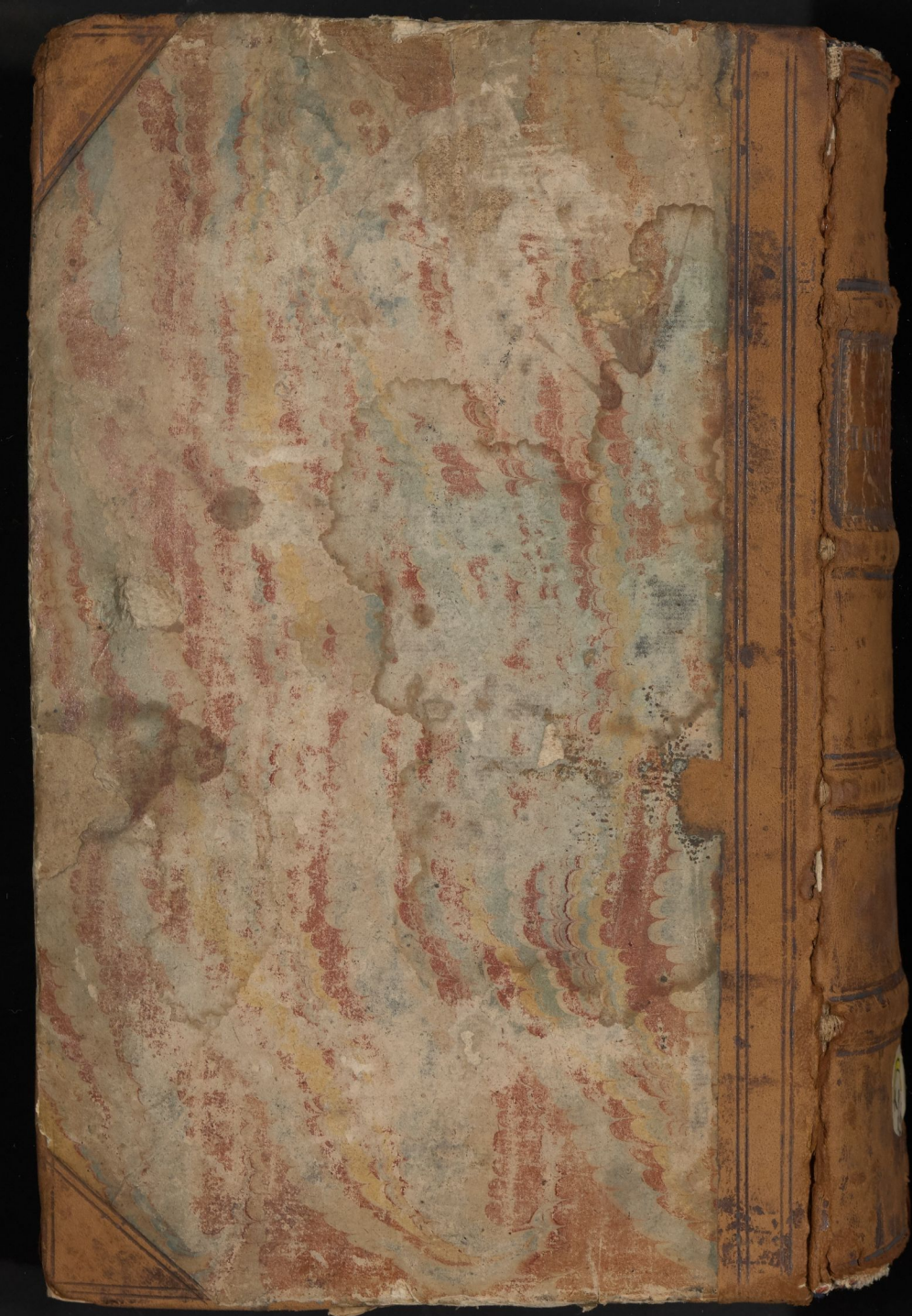
(2) 4°

KD 18



KD 17

21



Sehr Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen /

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs

Churfürst; Souveraner Prinz von Oranien,
 Königin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve /
 in / Pommern der Cassubern und Wenden;
 in Schlesien zu Grossen Herzog; Burggraf
 Halberstadt / Minden / Cammin / Wenden /
 und Mörs; Graf zu Hohen-Zollern Rups-
 ensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen /
 und Lehrdam; Marquis zu der Wehr und Blif-
 enstein / der Lande Rostock / Stargard / Lau-
 und Breda. &c. Thun kund und gebert
 es zu wissen von nöhten / in Gnaden zu ver-
 Wir aus Landes Väterlicher Vorsorge vor
 r Lande zwar bewogen worden / in Ao. 1718.
 ung der Proceffe Constitutiones publiciren zu
 sfällig vernehmen müssen / das der von uns
 ch selbige nicht erfüllet / sondern vielmehr die
 icten verlängert / auch die Unkosten vermeh-
 rufiones veranlasset worden. Wir sind also
 diesem schädlichen Untwesen abzuhelffen / vor-
 s ad interim und bis zur völligen Regulir-
 en Puncten zu ändern: Sezen und ordnen

I.

Verhören auf den alten Fuß gelassen wer-
 ß das mündliche dictiren ad Protocollum
 wegen ihrer Weitläufigkeit nicht füglich
 ret werden können / abgeschaffet und loco
 Schrift-Wechsel veranlasset werden soll:
 f seine Pflicht gebunden / in Sachen / die
 ethan werden können / schriftliche Reccessu
 ch weitere Termine und Dilationes als es
 die

